



Jugendordnung Leichtathletikclub Kronshagen e.V.

Die Regelungen in dieser Jugendordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit in dieser Ordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass JEDES Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht und dass der Zugang grundsätzlich zu allen Ämtern allen Personen in gleicher Weise offensteht.

Der Verein und die Vereinsjugend treten für einen manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie verurteilen jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs, unabhängig davon, ob sie/er körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist.

Inhalt

§ 1 Vereinsjugend.....	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Organe	2
§ 4 Jugendversammlung	2
§ 5 Jugendteam	3
§ 6 Jugendfinanzen	4
§ 7 Inkrafttreten.....	4



§ 1 Vereinsjugend

- (1) Gemäß § 8,6 der Satzung des Leichtathletikclub Kronshagen e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung.
- (2) Alle Vereinsmitglieder unter 27 Jahren bilden die Vereinsjugend.
- (3) Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben der Vereinsjugend sind:
 - a) Durchführung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten
 - b) Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Jugendfeiern, Ausflüge, Freizeiten) inkl. Maßnahmen der Jugendhilfe
 - c) Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen
 - d) Schutz von Kindern und Jugendlichen im Verein.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendwart/die Jugendwartin

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendteams
 - b) Entlastung des Jugendteams
 - c) Genehmigung des vom Jugendteam aufgestellten Haushaltsplans
 - d) Wahl des Jugendteams
 - e) Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - f) Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - g) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Erlass und Änderung der Jugendordnung
- (2) Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 27 Jahren sowie den gewählten Jugendvertretern.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 26 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.



- (4) Das Jugendteam lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
- (5) Neben Präsenzversammlungen sind auch virtuelle Versammlungen (Videokonferenzen) möglich, sofern hierdurch die Mitglieder nicht in der Wahrnehmung der Mitgliedsrechte beschränkt werden.
- (6) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendteams findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
- (7) Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.
- (8) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn die anwesenden/abstimmenden Mitglieder der Jugendversammlung der Beschlussfassung mehrheitlich zustimmen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind unveränderlich zu archivieren. Für Online-Beschlüsse (Video) ist zusätzlich eine Bildaufzeichnung anzufertigen und sicher in den zentralen Medien des Vereines zu speichern.

§ 5 Jugendteam

- (1) Das Jugendteam besteht aus:
 - a) dem Jugendwart/der Jugendwartin
 - b) bis zu 2 stellvertretenden Jugendwarten/Jugendwartinnen
- (2) In das Jugendteam ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Jugendwart soll, als Mitglied des Gesamtvorstandes des Vereines, 18 Jahre alt sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Jugendteams muss unter 27 Jahre alt sein. Dem Jugendteam sollen weibliche und männliche Mitglieder in gleicher Anzahl angehören.
- (3) Die Mitglieder des Jugendteams werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendteams im Amt. Abweichend davon wird der Jugendwart/die Jugendwartin für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Jugendteam ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
- (5) Das Jugendteam bildet die Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen innerhalb des Vereins. Die Vertretung außerhalb des Vereins erfolgt in Kooperation mit einem Vorstandsmitglied des Vereins. Die eigenständige Willensbildung der Jugendversammlung ist hierbei vom Vorstand angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Das Jugendteam kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder eigenständig berufen.
- (7) Das Jugendteam fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 7 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt das Jugendteam seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen.



- (8) Neben Präsenzversammlungen sind auch virtuelle Versammlungen (Videokonferenzen) möglich, sofern hierdurch die Mitglieder des Jugendteams nicht in der Wahrnehmung ihrer Mitbestimmungsrechte beschränkt werden.
- (9) Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, telefonisch, per Videokonferenz oder auf anderem Wege gefasst werden, wenn die anwesenden/abstimmenden Mitglieder des Jugendteams der Beschlussfassung mehrheitlich zustimmen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind unveränderlich zu archivieren. Für Online-Beschlüsse (Video) ist zusätzlich eine Bildaufzeichnung anzufertigen und sicher in den zentralen Medien des Vereines zu speichern.

§ 6 Jugendfinanzen

- (1) Die Vereinsjugend wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
- (2) Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögens, das Jugendteam ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Es hat dem Vorstand, vorrangig vertreten durch den Kassenwart, jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
- (3) Die Jugendfinanzen sind mindestens einmal jährlich von den Kassenprüfern des Vereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Jugendordnung tritt mit dem Beschluss durch die Vereinsjugend vom 15.11.2021 und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom [folgt](#) in Kraft.